

# **SO\_GERICHTE VSBES.2020.113 vom 22. April 2020**

SO Obergericht, 2020-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2020.113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2020.113)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2020.113 du 22 avril 2020

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2020.113 del 22 aprile 2020

## **Erwägungen**

### **E. 2**

a) Die Beschwerdesache sei zur Gewährung der Gehörsrechte der [Beschwerdeführerin] an die [Beschwerdegegnerin] zurückzuweisen. b) Eventualiter: Die Beschwerdegegnerin [sei] anzuweisen, der Beschwerdeführerin den Betrag von CHF 10'142.00 zu überweisen. c) Subeventualiter: Es sei die Streitsache zu weiteren Abklärungen an die [Beschwerdegegnerin] zurückzuweisen.

### **E. 3**

Es sei eine öffentliche Gerichtsverhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK mit Publikums- und Presseanwesenheit durchzuführen.

### **E. 4**

Juli 2022 eine Kostennote ein (A.S. 34 ff.), welche zur Kenntnisnahme an die Beschwerdegegnerin geht (A.S. 38). II. 1. 1.1 Da die Sachurteilsvoraussetzungen (zulässiges Anfechtungsobjekt, Einhaltung von Frist und Form, örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, Legitimation) erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. Streitig und zu prüfen ist lediglich, ob die Beschwerdegegnerin die Rentennachzahlung an die Beschwerdeführerin zu Recht mit einer Rückforderung der Ausgleichskasse gegen B.\_\_\_\_ verrechnet hat. Der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin, d.h. der Invaliditätsgrad und die Rentenhöhe, sind demgegenüber unbestritten (s. A.S. 8 Ziff. 6). 1.2 Der Präsident des Versicherungsgerichts beurteilt sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 als Einzelrichter (§ 54 bis Abs. 1 lit. a Kantonales Gesetz über die Gerichtsorganisation / GO, BGS 125.12). Diese Grenze wird hier bei einer streitigen Verrechnung im Umfang von CHF 10'142.00 nicht erreicht, weshalb die Vizepräsidentin des Versicherungsgerichts (als Stellvertreterin des Präsidenten) zur Beurteilung der Angelegenheit als Einzelrichterin zuständig ist. 2. Die Rückforderung der Invalidenrente gegenüber einem Ehegatten kann mit der Nachzahlung einer Invalidenrente an den anderen Ehegatten verrechnet werden, sofern aus versicherungstechnischer und rechtlicher Sicht ein enger Zusammenhang besteht (BGE 137 V 175 E. 2.2.1 S. 178 f.). Mit dem Wegfall der Rückforderung gegen B.\_\_\_\_ (s. E. I. 2.3 hiervor) besteht jedoch im vorliegenden Fall selbstredend keine Grundlage für die streitige Verrechnung mit der Rentennachzahlung an die Beschwerdeführerin. Die Beschwerde wird folglich gutgeheissen und die angefochtene Verfügung aufgehoben. Die Beschwerdegegnerin hat über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin eine neue Verfügung ohne die Verrechnung in der Höhe von CHF 10'142.00 zu erlassen. Wird aber dem Beschwerdebegehren auf diese Weise vollumfänglich entsprochen, so erübrigt sich die beantragte öffentliche Verhandlung. 3. 3.1 Da die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin obsiegt hat, steht ihr eine Parteientschädigung zu. Diese bemisst sich

ohne Rücksicht auf den Streitwert nach dem zu beurteilenden Sachverhalt sowie der Schwierigkeit des Prozesses und ist in einer Pauschalsumme festzusetzen (Art. 61 lit. g Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts / ATSG, SR 830.1). Der anwaltliche Stundenansatz bewegt sich in einem Rahmen von CHF 230.00 bis 330.00 (§ 161 i.V.m. § 160 Abs. 2 Kantonaler Gebührentarif / GT, BGS 615.11). 3.2 Die vom Vertreter der Beschwerdeführerin eingereichte Kostennote vom 4. Juli 2022 (A.S. 35 f.) weist einen Zeitaufwand von 4,61 Stunden aus, was insgesamt als angemessen erscheint. Daraus ergibt sich mit dem beantragten Ansatz von CHF 250.00 eine Entschädigung von CHF 1'152.50. Was die Auslagen über CHF 54.10 betrifft, so sind die 30 Kopien pro Stück nur mit CHF 0.50 zu vergüten (§ 161 i.V.m. § 160 Abs. 5 GT) und nicht mit CHF 1.00, wie in der Kostennote geltend gemacht wird. Die Auslagen reduzieren sich so auf CHF 39.10. Einschliesslich CHF 91.75 Mehrwertsteuer beläuft sich die Parteienschädigung demnach auf total CHF 1'283.35. 4. Das Beschwerdeverfahren vor dem Versicherungsgericht ist kostenpflichtig, sofern es sich wie hier um Streitigkeiten betreffend die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung handelt. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 bis 1'000.00 festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die unterlegene Beschwerdegegnerin hat die Verfahrenskosten von CHF 400.00 zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von CHF 1'000.00 wird dementsprechend der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.